

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DataSolid GmbH, Nobelstraße 3-5, 41189 Mönchengladbach

- im folgenden DataSolid genannt -

Präambel

DataSolid gehört zu den wenigen deutschen Software-Häusern, die finanziell und operativ unabhängig arbeiten. Das Unternehmen verfügt über mehr als 150 Mannjahre Branchen-Know-how und beschäftigt sich mit der Entwicklung und dem Vertrieb von CAD-Software für alle Bereiche der mechanischen Konstruktion in 2D und 3D. Die Eigenentwicklung CADdy⁺⁺ Maschinenbau ist mit mehr als 100.000 Installationen weltweit vertreten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Softwarekaufverträge von DataSolid mit ihren Kunden und für im Zusammenhang mit deren Abschluss oder Durchführung abgegebene Willenserklärungen und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen von DataSolid mit ihren Kunden, sowie für sämtliche Cloud Services und Dienstleistungen (Programmierung, Schulung, Consulting etc.), die DataSolid für ihre Kunden erbringt.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Ein Vertrag kommt durch das Angebot des Kunden in Form einer Bestellung auf der Grundlage eines vorherigen Angebots von DataSolid und der anschließenden Auftragsbestätigung durch DataSolid wirksam zustande.

(2) Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn ohne vorherige Auftragsbestätigung binnen 8 Tagen die Lieferung oder Leistung gemäß der Kundenbestellung durch DataSolid erfolgt und dazu eine entsprechende Rechnung an den Kunden versandt wird.

§ 3 Lieferung

(1) Bei Bestellungen aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Lieferung der bestellten Ware, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die angegebene Lieferadresse, bzw. durch Zurverfügungstellung eines Downloadlinks.

(2) Bestellt der Kunde mehrere Artikel, die mangels sofortiger Lieferbarkeit nicht gemeinsam verschickt werden können, erfolgt die Lieferung der Waren je nach Verfügbarkeit in Teillieferungen, es sei denn, die teilweise Lieferung ist wegen eines funktionellen Zusammenhangs der Artikel oder aus anderen Gründen erkennbar nicht von Interesse für den Kunden. Versandkosten werden dem Kunden nur einmal berechnet.

(3) Wird Software auf Datenträgern an den Kunden geliefert, geht – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die Gefahr auf den Kunden über, sobald DataSolid den Datenträger an den von DataSolid bestimmten Frachtführer / Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Auslieferung bestimmte Person oder Unternehmen ausgeliefert hat.

§ 4 Dienstleistungen

(1) DataSolid erbringt Dienstleistungen ausschließlich auf Grundlage eines entsprechenden Vertrags und dieser Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung.

(2) DataSolid ist berechtigt, die beauftragte Leistung ganz oder in Teilen durch einen dafür qualifizierten Subunternehmer zu erbringen. DataSolid erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde, sofern nicht in einem Werkvertrag das von DataSolid zu verantwortende Arbeitsergebnis vereinbart wurde.

(3) Leistungen, die DataSolid auf Wunsch des Kunden über die im Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus ausführt, werden gesondert zu den jeweils geltenden Sätzen gemäß geltender Preisliste von DataSolid abgerechnet.

(4) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass ein von ihm benannter Ansprechpartner DataSolid die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt.

(5) DataSolid setzt es als unbedingt erforderlich voraus, dass beim Kunden eine jederzeit funktionsfähige Datensicherung vorliegt. Die Durchführung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datensicherung obliegt ausschließlich dem Kunden, es sei denn, DataSolid hat sich hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet.

§ 5 Preise, Versandkosten, Zahlung

(1) Für alle Produkte und Leistungen gelten die bei Auftragseingang aktuell gültigen Preislisten von DataSolid. Für alle Produkte und Leistungen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, gilt ausschließlich der von DataSolid in einem schriftlichen Angebot definierte Leistungsumfang und Preis. Ansonsten gilt die Preisliste als Angebot. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung.

(2) Alle Preise verstehen sich zzgl. Versandkosten. Erfolgt die Lieferung als Nachnahmesendung, trägt der Kunde außerdem die Nachnahme- und Geldübermittlungsgebühren.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit, die bestellte Ware per Nachnahme liefern zu lassen oder per Banküberweisung (nur bei Vorkasse), per Lastschriftverfahren, per Bankeinzug oder mittels Kreditkarte zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung per Kreditkarte, löst DataSolid die Zahlung erst bei Warenausgang aus. Es gelten insoweit die Zahlungsbedingungen auf den ausgestellten Rechnungen.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 6 Lieferfristen

(1) Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Kunden und von DataSolid im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Der Beginn der von DataSolid angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von DataSolid liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend. DataSolid ist zur Installation seiner Produkte nur verpflichtet, wenn eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und DataSolid über die Installationsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist. Der Kunde hat im Falle des Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer DataSolid gesetzten angemessenen Nachfrist von dem betreffenden Liefervertrag kostenfrei zurückzutreten.

(3) Gerät DataSolid mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % der Vergütung für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt 5 % dieser Vergütung. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von DataSolid beruht.

§ 7 Nichtbelieferung durch Vorlieferanten

(1) Wenn das bestellte Produkt nicht verfügbar ist, weil DataSolid mit diesem Produkt von seinen Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht beliefert wird, kann DataSolid vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird DataSolid den Kunden unverzüglich informieren.

(2) Bereits erbrachte Gegenleistungen wird DataSolid dem Kunden erstatten.

§ 8 Gewährleistung bei Sachmängeln

(1) Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht, sofern es sich nur um eine unerhebliche Abweichung der Leistungen von DataSolid von der vertragsgemäßen Beschaffenheit handelt. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Softwarefehlern und Fehlern, die durch unsachgemäße Nutzung, Bedienungsfehler, natürlichem Verschleiß, unzulängliche Systemumgebung, Verwendung von anderen als in der Spezifikation aufgeführten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Kunden oder Dritte entstanden sind.

(2) Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Insbesondere sind die Erscheinungsform und die Auswirkungen des Mangels anzugeben.

(3) Gelingt es DataSolid auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist nicht, einen erheblichen Fehler zu beseitigen oder so zu umgehen, dass der Kunde die Software vertragsgemäß nutzen kann, kann er eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt erklären.

(4) Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses bleibt unberührt.

(5) Für Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche gilt § 11 ergänzend.

§ 9 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

(1) Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet DataSolid nur, soweit die Leistung vertragsgemäß eingesetzt wird. DataSolid haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ansprüche wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, sofern es sich nur um eine unerhebliche Abweichung der Leistungen von DataSolid von der vertragsgemäßen Beschaffenheit handelt.

(2) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von DataSolid seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich DataSolid. DataSolid ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er DataSolid angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

(3) Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden, kann DataSolid auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Software (Lizenzprogramme) ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen oder – wenn DataSolid keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann – die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung unter Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurück zu nehmen. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

(4) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach § 478 BGB bleibt unberührt.

(5) Für Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche gilt § 11 ergänzend.

§ 10 Schulungen

(1) Für die Buchung bzw. Bestellung von Schulungen oder anderen kostenpflichtigen Veranstaltungen von DataSolid entsteht die Teilnahmeberechtigung für den angemeldeten Teilnehmer des Kunden erst nach Bestätigung durch DataSolid.

(2) DataSolid behält sich vor, jegliche Veranstaltung auch nach Bestätigung des Kunden kurzfristig abzusagen, wenn organisatorische oder wirtschaftliche Gründe eine Durchführung für DataSolid nicht ermöglichen.

(3) Kunden können ihre Anmeldung kostenfrei bis 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei DataSolid stornieren. Bis 7 Tage vor der Veranstaltung ist eine Stornierung gegen 50% der Teilnahmegebühr möglich. Eine Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Von einer anfallenden Stornogebühr können 50% als Gutschrift auf die Teilnahmegebühr einer neu gebuchten, späteren Veranstaltung von DataSolid angerechnet werden.

§ 11 Haftung

(1) DataSolid haftet für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer etwaigen garantierten Beschaffenheit der Software sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

(3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter oder normaler Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung solcher Software, wie sie vom Kunden erworben wird, typischerweise und vorsehbarerweise gerechnet werden muss.

(4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowohl von DataSolid als auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

(5) Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet DataSolid hierfür nur, soweit die Schäden auch durch eine übliche Sicherung der betreffenden Daten durch den Kunden nicht vermieden worden wären.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) DataSolid behält sich das Eigentum an gelieferten Sachen vor, bis sämtliche Ansprüche, die DataSolid gegen den Kunden jetzt oder im Zusammenhang mit den gelieferten Sachen zukünftig zustehen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der DataSolid zustehenden Saldoforderung.

(2) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte, insbesondere ihre Verbindung mit Gegenständen Dritter, ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von DataSolid gefährdende Verfügungen zu treffen.

§ 13 Nutzungsbefugnisse

(1) Der Kunde darf die Software auf einem Einzelplatzrechner ablaufen lassen sowie das Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind insbesondere die Installation des Programms auf dem Rechner sowie das zum Programmablauf erforderliche Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(2) Der Kunde darf darüber hinaus eine Sicherungskopie der Software erstellen.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 gestatteten Handlungen hinaus darf der Anwender keine Vervielfältigungsstücke anfertigen.

(4) Rechte zur Bearbeitung, Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung der Software werden nicht eingeräumt.

(5) Bei einer Weiterveräußerung der Software stellt der Kunde sicher, dass sämtliche Kopien der Software auf Speichermedien, die beim Kunden verbleiben, vollständig und dauerhaft gelöscht sind. Dies gilt auch für erstellte Sicherungskopien.

(6) Ist Liefergegenstand Standardsoftware von Dritten (Hersteller), so gelten stets die Nutzungsbedingungen dieser Dritten. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Kunden geschlossen. DataSolid ist nur Vermittler von Nutzungsrechten und kann und wird in keinem Fall ohne explizite Zustimmung des Dritten Änderungen an den Nutzungsbedingungen zusagen. Dem Kunden werden die gültigen Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.

(7) An den Dienstleistungsergebnissen, die DataSolid im Rahmen des Vertrags erbracht und dem Kunden übergeben hat, räumt DataSolid dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(8) DataSolid kann das Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen widerrufen, wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. DataSolid wird dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann DataSolid den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat DataSolid die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Datenschutz

DataSolid verwendet die vom Kunden mitgeteilten Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse lediglich zur Durchführung des Vertrages mit dem Kunden. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Durchführung des Vertrages notwendig ist (z.B. Mitteilung von Namen und Anschrift des Kunden für den Versand der Software durch das Versandunternehmen).

§ 15 Änderung der Vorschriften

DataSolid hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die

Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffen sind.